

Für das Nachschlagewerk! ja
Für die Sammlung! nein
Für die Fachpresse! nein

Gesetz: EStG 1953, § 38; LStDV 1954, § 46; Steueranpassungsgesetz § 7; BGB §§ 242, 249, 276, 426, 611, 662, 670, 677, 679, 683, 812; TVG § 4 Abs. 4; Melkertarif für Niedersachsen vom 31. 3. 1954, § 11 Abs. 2

Leitsätze:

1. Der Arbeitgeber, der vom Finanzamt wegen nicht einbehaltener Lohnsteuer seines Arbeitnehmers in Anspruch genommen wird, kann vom Arbeitnehmer volle Erstattung der für diesen bezahlten Steuern verlangen.
2. Die Fürsorgepflicht des Arbeitgebers schließt an sich die Pflicht ein, die Lohnsteuer richtig zu berechnen. Eine schuldhaft falsche Berechnung der Lohnsteuer verpflichtet den Arbeitgeber daher zum Ersatze des dem Arbeitnehmer daraus entstehenden Schadens. Ein Schaden kann aber nicht schon darin bestehen, daß der Arbeitnehmer die Lohnsteuer später bezahlen muß, als er sie eigentlich hätte bezahlen müssen. Nur soweit aus dieser verspäteten Zahlung der Lohnsteuer dem Arbeitnehmer ein besonderer Nachteil entsteht, entfällt der Erstattungsanspruch des Arbeitgebers. Einen solchen besonderen Nachteil aber muß der Arbeitnehmer dartun.
3. Tarifliche Ausschlußfristen sind eng auszulegen.

Aktenzeichen: 2 AZR 367/57

Urteil des BAG vom 27. März 1958

LAG Hannover



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

2. AZR 367/57
3 Sa 135/57 Hannover

Im Namen des Volkes!

Verkündet
am 27. März 1958
gez. Weinrich,
Regierungssekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

hat der Zweite Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund
der mündlichen Verhandlung am 27. März 1958 durch die
Bundesrichter Dr. Berger, Professor Dr. Dr. Boldt und
Dr. Stumpf sowie die Bundesarbeitsrichter Dr. Jüttner
und Bresch für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil
der III. Kammer des Landesarbeitsgerichts
Hannover vom 27. Mai 1957 - 3 Sa 135/57 -
wird zurückgewiesen.

Die Kosten der Revision trägt der Kläger.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Tatbestand:

Der Kläger war bei dem Beklagten als Melkermeister beschäftigt. Eine vom Finanzamt Wolfenbüttel am 13. November 1954 durchgeführte Prüfung ergab, daß der Beklagte dem Kläger von seinen Bezügen zu wenig Steuer einbehalten hatte. Daraufhin nahm das Finanzamt den Beklagten auf Nachzahlung in Anspruch, nämlich auf Zahlung von 634,52 DM an Lohnsteuer, von 51,08 DM an Kirchensteuer und von 45,80 DM an Notopfer Berlin. Ein vom Beklagten hiergegen eingelegtes Rechtsmittel ist im Oktober 1956 als unbegründet zurückgewiesen worden. Daraufhin zahlte der Beklagte den von ihm nachgeforderten Betrag von 731,40 DM an das Finanzamt und behielt von dem pfändungsfreien Teil des Lohnes des Klägers in Raten bisher 310,-- DM ein.

Der Kläger hat Rückzahlung des von seinem Lohn einbehaltenen Betrages von 310,-- DM begehrt und geltend gemacht, etwaige Erstattungsansprüche des Beklagten gegen ihn seien nach den für sein Arbeitsverhältnis geltenden Tarifvorschriften verwirkt gewesen, da sie nicht innerhalb einer Ausschlußfrist von 2 Monaten nach Fälligkeit geltend gemacht worden seien. Außerdem hat er behauptet, er habe den durch die Nichtabführung der Steuer ihm entstandenen erhöhten Teil seines Lohnes vornehmlich zur besseren Ausstattung der Hochzeit seiner Tochter verwendet und sei daher nicht mehr bereichert.

Die Klage ist in den beiden Vorinstanzen erfolglos geblieben. Mit der Revision verfolgt der Kläger seinen Klageantrag weiter.

Entscheidungsgründe:

1) Das Landesarbeitsgericht hat die Klage mit der Begründung abgewiesen, der Beklagte habe von dem Kläger Erstattung der für diesen an das Finanzamt gezahlten Beträge in vollem Umfange verlangen und daher gegen den unpfändbaren Teil der Lohnforderung des Klägers

- 3 -

in entsprechendem Umfang aufrechnen können. Dabei ist es davon ausgegangen, der Erstattungsanspruch des Beklagten rechtfertige sich sowohl aus § 426 BGB wie aus dem Gesichtspunkt der Geschäftsführung ohne Auftrag (§ 683, 679 BGB), ferner aber auch aus dem Gesichtspunkt der ungerechtfertigten Bereicherung. Die Annahme eines Wegfalls der beim Kläger gegebenen Bereicherung scheitere an § 819 Abs. 1 BGB. Aus dem Gesichtspunkt der Verletzung der Fürsorgepflicht könne der Kläger nichts herleiten, weil die richtige Steuerabführung nicht zu den Fürsorgepflichten des Arbeitgebers gehöre, jedenfalls aber ein Schaden des Klägers aus einer etwaigen Fürsorgepflichtverletzung nicht festzustellen sei. Die Ausschußfrist des § 11 Abs. 2 des Rahmentarifvertrages für Melker in Niedersachsen vom 31. März 1954 greife gegenüber dem Erstattungsanspruch des Beklagten nicht durch, weil § 11 Abs. 2 RTV nur für Lohnbestandteile gelte, wozu aber nicht Erstattungsansprüche der hier in Rede stehenden Art zu rechnen seien.

2) Dieser Ansicht des Landesarbeitsgerichts ist im Ergebnis, nicht jedoch in allen Teilen der Begründung, beizupflichten.

a) Im Anschluß an die Entscheidung des früheren Reichsarbeitsgerichts in ARS 14, 345 /3467 wird vielfach die Ansicht vertreten, als Anspruchsgrundlage für den Erstattungsanspruch des Arbeitgebers seien in derartigen Fällen die Vorschriften der §§ 683, 679, 426 Abs. 1 und 2 BGB in Betracht zu ziehen (vgl. Nikisch, Lehrbuch, 2. Aufl., 1955, S. 310; Hartz, Betrieb 1952, 1065 /10667 und 1957, 878 /8797; Rewolle, Betrieb 1955, 217 /2187; Runniger, Betrieb 1957, 413 /4147; Kunze, Arbeit und Recht 1953, 171 /1727; Gros in Anm. zu LAG Düsseldorf vom 2. 2. 1956 - 2 a Sa 154/55 - AR-Blattei (D) Lohnsteuer, Entscheidungen 1/2, Ziffer 1).

b) Es ist aber fehlerhaft, für den Erstattungsanspruch des Arbeitgebers überhaupt die Vorschriften über die Geschäftsführung ohne Auftrag in Betracht zu ziehen. Das charakteristische Wesen der Geschäftsführung ohne

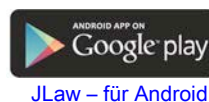


Auftrag besteht gerade darin, daß jemand ein Geschäft für einen anderen besorgt, ohne dazu von ihm beauftragt oder ihm sonst gegenüber dazu berechtigt zu sein (§ 677 BGB), und für die Annahme einer Geschäftsführung ohne Auftrag ist daher begrifflich kein Raum, wenn jemand ein Geschäft für einen anderen besorgt, zu dessen Besorgung er von dem anderen beauftragt oder sonst berechtigt ist. Eine solche die Annahme einer Geschäftsführung ohne Auftrag ausschließende Berechtigung liegt aber vor, wenn ein Arbeitgeber, der seinem Arbeitnehmer die von diesem geschuldeten Steuerbeträge von dessen Bezügen nicht einbehalten hat, die Abgabenschuld seines Arbeitnehmers mit eigenen Mitteln durch Zahlung an das Finanzamt erfüllt.

c) Das ergibt sich aus einer näheren Betrachtung des Inhaltes und des Sinnes der steuerrechtlichen Vorschriften, die überhaupt erst dazu führen, daß der Arbeitgeber in derartigen Fällen die Abgabenschuld seines Arbeitnehmers aus eigenen Mitteln an das Finanzamt zahlt.

Für die Lohnsteuer bestimmen für den hier in Betracht kommenden Zeitraum § 38 Abs. 3 Satz 1 EStG 1953 (BGBl. I, 1355) und § 46 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Halbsatz 1 LStDV 1954 (BGBl. 1953 I 1524 ff.) ausdrücklich, daß S t e u e r s c h u l d n e r der A r b e i t n e h m e r ist. § 38 Abs. 3 Satz 2 EStG 1953 und § 46 Abs. 1 Satz 2 LStDV 1954 besagen weiter, daß der A r b e i t g e b e r für die Einbehaltung und Abführung der Lohnsteuer "h a f t e t". Gemäß § 7 Abs. 1 und Abs. 3 des Steueranpassungsgesetzes vom 16. Oktober 1934 (RGBl. I, 925) bedeutet das, daß Arbeitnehmer und Arbeitgeber Gesamtschuldner sind, wobei aber in Verbindung mit § 7 Abs. 6 Steueranpassungsgesetz § 38 Abs. 3 Ziffer 1 - 3 EStG 1953 und § 46 Abs. 2 Ziffer 1 - 4 LStDV 1954 wiederum bestimmen, daß trotzdem die Finanzverwaltung den Arbeitnehmer nur in den dort näher bezeichneten Fällen, im übrigen grundsätzlich den Arbeitgeber in Anspruch nimmt.

Für das "N o t o p f e r B e r l i n" gilt die in § 38 EStG enthaltene Regelung entsprechend, wie sich für



den hier in Betracht kommenden Zeitraum von Oktober 1952 bis zum 30. September 1954 aus § 5 Abs. 3 Halbsatz 1 NOG 1952 (i. d. Fassung vom 10. März 1952 - BGBl. I S.132) und § 5 Abs. 3 Halbsatz 1 NOG 1953/1954 (i.d. Fassung vom 26. Oktober 1953 - BGBl. I S. 1479 ff.) ergibt.

Entsprechendes gilt für **K i r c h e n s t e u e r** gemäß § 5 Abs. 2 Satz 2 des niedersächsischen Gesetzes zur Änderung kirchensteuerrechtlicher Bestimmung in der Fassung vom 20. März 1952 - NS GVOBl. 1952 S. 19 -.

Der **S i n n** dieser Regelung ist folgender: Durch die Kennzeichnung des **A r b e i t n e h m e r s** als "Steuer-**s c h u l d n e r**" ist klargestellt, daß **i h n** im End-**e r g e b n i s** die Steuerlast treffen soll und **n i c h t** den **A r b e i t g e b e r**. Dadurch, daß der Arbeitgeber für die Einbehaltung und Abführung der Abgaben des Arbeitnehmers neben diesem gesamtschuldnerisch "**h a f t e t**", ist klar-**g e s t e l l t**, daß er für eine **f r e m d e** Schuld in der oben mitgeteilten Weise einzustehen hat (Blümich-Falk, EStG, 7. Aufl., 1955, § 38 Anm. 5 a S. 1179; Littmann, Das Einkommensteuerrecht, 5. Aufl., 1956, § 38 Bem. 3 und Bem. 8 ff., S. 1086, 1087). Diese Regelung erklärt sich aus dem Bestreben des Gesetzgebers, zur Vereinfachung der Verwaltung und aus Gründen der Arbeits- und Kostenersparnis dem Arbeitgeber eine Aufgabe aufzubürden, die andernfalls vornehmlich Aufgabe der Finanzverwaltung selbst sein müßte, zum Teil aber auch den Arbeitnehmern als den Steuerschuldnern zur Last fallen könnte. Die Erfüllung dieser dem Arbeitgeber aufgetragenen Funktionen erzwingt der Gesetzgeber dadurch, daß er die Nichterfüllung der dem Arbeitgeber zugemuteten Einbehaltungs- und Abführungspflichten unter die Sanktion der gesamtschuldnerischen Haftung des Arbeitgebers stellt.

Mit dieser Pflichten- und Garantenstellung des Arbeitgebers für fremde Abgabenschulden erschöpft sich aber die Stellung des Arbeitgebers keineswegs. Gerade weil er damit auch den Arbeitnehmern als den wahren Steuerschuldnern Arbeit abnimmt, findet sie ihre Ergänzung in **R e c h t e n**, die dem Arbeitgeber zur Verwirklichung



- 6 -

des ihm aufgetragenen Pflichtenkreises vom Gesetzgeber zur Verfügung gestellt sind. Damit, daß ihm im Interesse der Finanzverwaltung und der Steuerschuldner zur Pflicht gemacht worden ist, die vom Arbeitnehmer geschuldeten Abgabebeträge von dessen Bezügen einzubehalten und an das Finanzamt abzuführen, hat er vom Gesetzgeber auch die **B e r e c h t i g u n g** erhalten, in seinem Verhältnis zum Arbeitnehmer so zu verfahren, wie es die ihm zuge dachte Pflichten- und Garantenstellung erfordert. Das ist eindeutig, soweit der Arbeitgeber von den Bezügen seines Arbeitnehmers dessen Abgabenschuldbeträge einbehält und an das Finanzamt abführt. Insoweit hat er vom Gesetzgeber das Recht erhalten, auch in seinem Verhältnis zum Arbeitnehmer so zu verfahren, wie es das Gesetz vom Arbeitgeber verlangt. Damit stellt das Gesetz im Verhältnis zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer ein - auftragsähnliches - gesetzliches Schuldverhältnis her, das den Arbeitgeber berechtigt und verpflichtet, dessen Abgabeschuld mit dessen Mitteln zu erfüllen. Ein solches gesetzliches - auftragsähnliches - Schuldverhältnis zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer ist aber auch anzunehmen, soweit der Arbeitgeber von den Bezügen seines Arbeitnehmers dessen Abgabenschuldbeträge nicht entsprechend der ihm aufgetragenen Pflicht einbehält und abführt. Wenn in einem solchen Fall im Verhältnis zwischen Finanzverwaltung und Arbeitgeber dessen Garantenstellung in der - oben mitgeteilten - gesamtschuldnerischen Haftung des Arbeitgebers zum Tragen kommt, so kann das nichts an dem Recht des Arbeitgebers ändern, die von ihm erfüllte fremde Steuerschuld im Endergebnis nach wie vor mit fremden Mitteln, nämlich mit Mitteln und zu Lasten des Steuerschuldners und damit des Arbeitnehmers zu erfüllen. Denn von einer solchen Vorstellung geht die oben mitgeteilte Steuergesetzgebung gerade deswegen aus, weil es ihr im Endergebnis auf die Belastung des **S t e u e r s c h u l d n e r s** ankommen muß und es ihr nicht gleichgültig ist, wer die Steuern bezahlt. Sie kennt auch deswegen keine Sperrvorschriften, die den Arbeitgeber in seinem Verhältnis

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



zum Arbeitnehmer in seinen Erstattungsmöglichkeiten einschränken, wie das z. B. in der Sozialversicherungsgesetzgebung in §§ 394, 395 RVO der Fall ist (vgl. dazu Urteil des Zweiten Senates des Bundesarbeitsgerichts vom 27. März 1958 - 2 AZR 469/56; LAG Leipzig, ARS 38 L 64 [67/69]). Bei einer solchen Ausgestaltung der Pflichten- und Garantstellung des Arbeitgebers im Außenverhältnis gegenüber der Finanzverwaltung und seiner Pflichten und Berechtigung im Innenverhältnis zum Arbeitnehmer ergibt sich somit, daß zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer insoweit ein besonderes gesetzliches Schuldverhältnis besteht, welches entsprechend dem in § 670 BGB niedergelegten allgemeinen Rechtsgedanken den Arbeitgeber berechtigt, vom Arbeitnehmer zu verlangen, daß dieser ihm das ersetzt, was der Arbeitgeber in Erfüllung der ihm gesetzlich aufgetragenen Pflichten- und Garantstellung zur Tilgung der Abgabenschuld des Arbeitnehmers aus eigenen Mitteln aufgewendet hat.

d) Damit ergibt sich aber, daß der Arbeitgeber auch im Verhältnis zum Arbeitnehmer berechtigt ist, aus eigenen Mitteln dessen Abgabenschuld zu tilgen und dafür vom Arbeitnehmer Ersatz des dafür Aufgewendeten zu verlangen.

Diese Berechtigung des Arbeitgebers im Verhältnis zum Arbeitnehmer schließt die Anwendung der Vorschriften über die Geschäftsführung ohne Auftrag (§§ 677 ff. BGB) und damit insbesondere auch § 683 BGB als Anspruchsgrundlage für sein Erstattungsbegehren aus, weil eine Geschäftsführung ohne Auftrag begrifflich ausgeschlossen ist, wenn der Arbeitgeber so verfährt, wie er im Verhältnis zum Arbeitnehmer kraft der ihm eingeräumten Rechtsstellung verfahren darf.

e) Ist aber davon auszugehen, daß ein zwischen dem Arbeitgeber und Arbeitnehmer bestehendes gesetzliches Schuldverhältnis ersteren berechtigt, vom Arbeitnehmer Ersatz der für den Arbeitnehmer verauslagten Abgabenträge zu verlangen, so ist es auch abzulehnen, für das Erstattungsbegehren des Arbeitgebers gegen den Arbeitnehmer in derartigen Fällen als Anspruchsgrundlage die



Vorschriften über die ungerechtfertigte Bereicherung (§ 812 BGB) in Betracht zu ziehen, wie das in der Rechtsprechung und Rechtslehre mehrfach angenommen worden ist (so: Gros, AR-Blattei (D), Lohnsteuer I, Übersicht C III; LAG Düsseldorf vom 2. 2. 1956 - 2 a Sa 154/55 - AR-Blattei (D) Lohnsteuer, Entscheidungen 1/2, Ziffer 1; LAG Berlin vom 31. 3. 1953 - 5 LAG 763/52 - BB 1953, 443 Nr. 1074; LAG Leipzig, ARS 38 L 64 ff. Nr. 17 (687)). Denn das gesetzlich begründete auftragsähnliche Schuldverhältnis zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer bildet den Rechtsgrund für die von dem Arbeitgeber für den Arbeitnehmer gemachten Aufwendungen, die somit nicht rechtsgrundlos sind, wie das nach § 812 BGB erforderlich ist.

f) Da somit der Arbeitgeber von dem Arbeitnehmer kraft des zwischen beiden bestehenden auftragsähnlichen Legalschuldverhältnisses in entsprechender Anwendung von § 670 BGB volle Erstattung der für den Arbeitnehmer entrichteten Abgaben verlangen kann, insoweit also im Innenverhältnis zwischen den beiden Gesamtschuldnern nicht nur hälftige (§ 426 Abs. 1 Halbsatz 1 BGB), sondern volle Ausgleichspflicht zum Vorteil des Arbeitgebers und zu Lasten des Arbeitnehmers stattfindet (§ 426 Abs. 1 Halbsatz 2 BGB), greift in diesem Umfang auch der in § 426 Abs. 2 Satz 1 BGB näher geregelte gesetzliche Forcierungsübergang durch (wie hier im Ergebnis und mit ähnlicher Begründung: LAG Hamm vom 9. 7. 1957 - 2 Sa 161/57 - AP Nr. 3 zu § 426 BGB mit zust. Anm. von Wertenbruch; Bender, Steuer und Wirtschaft, Teil I, 1938, Sp. 67 ff. (757); LAG Düsseldorf (Köln) vom 7. 8. 1956 - 2 b Sa 140/56 - BB 1956, S. 961, Nr. 1862; LAG Mannheim vom 20. 2. 1953 - Sa 84/52 - BB 1953, 443, Nr. 1074; in etwa auch BAG in AP Nr. 5 zu § 550 ZPO, obwohl darin auf die etwas anderslautende und oben bereits zitierte Entscheidung des BAG ARS 14, 345 Nr. 76 verwiesen wird).

3) Somit hatte der Kläger dem Beklagten die von diesen verauslagten und hier streitigen Beträge zu erstatten.

Soweit sich der Kläger demgegenüber darauf beruft, mit der vom Beklagten unterlassenen Einbehaltung und



Abführung der Abzüge habe dieser seine dem Kläger gegenüber bestehende arbeitsvertragliche Fürsorgepflicht verletzt, kann er daraus nichts gegen den Erstattungsanspruch des Beklagten herleiten.

a) Man kann durchaus in Betracht ziehen, daß die richtige Einbehaltung und Abführung der Arbeitnehmersteuern durch den Arbeitgeber nicht nur eine Pflicht des Arbeitgebers aus dem durch das Steuerrecht zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer begründeten auftragsähnlichen Legal-schuldverhältnis, sondern zugleich auch eine solche aus dem Arbeitsverhältnis ist, ähnlich wie es dem Arbeitgeber aus dem Arbeitsvertrag obliegt, den Lohn seines Arbeitnehmers bei Vermeidung von Verzugsfolgen und der Verletzung der arbeitsvertraglichen Fürsorgepflicht richtig zu berechnen (vgl. statt aller: Hueck-Nipperdey, Lehrbuch des Arbeitsrechts, 6. Aufl., Bd. I, § 48 III 4 S. 376 mit Nachweisen).

b) Wie jede positive Vertragsverletzung führt auch eine Fürsorgepflichtverletzung dann, wenn sie schuldhaft geschieht, zur Schadenersatzpflicht (Hueck-Nipperdey, aaO, § 48 III 1, S. 372). Das bedeutet für den Fall des unterlassenen oder fälschlich durchgeführten Steuerabzuges aber nicht, daß jeder Steuerabzug oder jede falsche Anwendung der Steuervorschriften ein Verschulden des Arbeitgebers darstellt. Ob ein solches Verschulden anzunehmen ist, läßt sich nicht generell beurteilen. Bei der Kompliziertheit unseres Steuersystems lassen sich sehr wohl Fälle denken, in denen ein Verschulden nicht ohne weiteres angenommen werden kann.

c) Aber auch bei schuldhafter falscher Anwendung der Steuervorschriften kann der Arbeitnehmer gegenüber dem Erstattungsanspruch des Arbeitgebers nur dann etwas herleiten, wenn ihm daraus ein Schaden entstanden ist, mit dem er dann gegenüber dem Erstattungsanspruch aufrechnen kann. Ein solcher Schaden ist aber nicht schon dann gegeben, wenn der Arbeitnehmer den zunächst zuviel erhaltenen Lohnanteil für Zwecke ausgegeben hat, für die er ihn nicht hätte ausgeben können, wenn ihm die Steuern



ordnungsgemäß abgehalten worden wären. Die gegenteilige Ansicht des Landesarbeitsgerichts Frankfurt in dem Urteil vom 6. Oktober 1955 - III LA 165/55 - Betrieb 1956, 403 erkennt das Wesen des Schadensbegriffes. Denn Schaden ist die Vermögenseinbuße, die sich daraus ergibt, wenn man vergleicht, was der Arbeitnehmer bei ordnungsmäßiger Steuerabführung erhalten hätte und was er ohne ordnungsmäßigen Steuerabzug erhalten hat. Rechnerisch kann aber dann keine Vermögenseinbuße vorliegen, weil sich der zunächst zuviel erhaltene Betrag mit dem später einbehaltenen Betrag ausgleicht. Soweit in Rede steht, daß in solchen Fällen eine unterschiedliche Verwendungsmöglichkeit der Bezüge für den Arbeitnehmer gegeben sein kann, so gleicht sich auch das aus, wenn er zunächst mehr ausgibt, als er bei richtiger Steuerberechnung ausgegeben hätte, und sich dann einschränken muß. Es liegt dann eine Saldierung von erhöhtem und vermindertem Lebensgenuß vor, die ebenfalls keinen Schaden des Arbeitnehmers darstellt, wenn nicht besondere vom Arbeitnehmer darzulegende Umstände gegeben sind (z. B. die spätere Einschränkung der Lebenshaltung des Arbeitnehmers führt zu Gesundheitsschädigungen, Verlust der Wohnung, weil er die Miete nicht bezahlen kann u. ä.).

4) Der Erstattungsanspruch des Beklagten ist auch durch § 11 Abs. 2 des auf das Arbeitsverhältnis des Klägers anwendbaren Melkerttarifs für Niedersachsen vom 31. März 1954 nicht ausgeschlossen. Nach dieser Vorschrift werden "Ansprüche auf Lohnanteile irgendwelcher Art" ausgeschlossen, wenn sie nicht innerhalb einer Frist von 2 Monaten schriftlich geltend gemacht werden. Für alle übrigen Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis gilt eine Ausschlußfrist von 3 Monaten. Bei dem hier in Rede stehenden Erstattungsanspruch des Beklagten handelt es sich nicht "um Ansprüche auf Lohnanteile" und auch nicht um einen solchen "aus dem Arbeitsverhältnis". Er findet seinen rechtlichen Grund vielmehr aus dem besonderen gesetzlich begründeten Ausgleichsverhältnis, das zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer in Fällen der hier in Rede stehenden Art entsteht. Da tarifliche Ausschlußklauseln grund-



sätzlich eng auszulegen sind (RAG 17, 229 /2327 = ARS 28, 56 /597; BAG in AP Nr. 1 zu § 14 TO.B und Urteil des Zweiten Senats vom 10. Oktober 1957 - 2 AZR 48/55 - in AP Nr. 12 zu § 1 TVG Auslegung), genügt der Umstand, daß derartige besondere Erstattungsansprüche eines Arbeitgebers regelmäßig in einem inneren Zusammenhang mit einem Arbeitsverhältnis stehen, ohne aber selbst in ihm den rechtlichen Grund zu finden, nicht, um sie in den Geltungsbereich des § 11 Abs. 2 des Melkerttarifs einzubeziehen. Soweit der Kläger im übrigen Verwirkungsfolgen aus dem Tarifvertrag für die landwirtschaftlichen Betriebe im Lande Niedersachsen vom 27. März 1950 herleiten will, scheitert das schon daran, daß dieser Tarifvertrag ausweislich seines § 1 Ziffer c Melker und damit den Kläger nicht in seinen persönlichen Geltungsbereich einbezieht.

gez. Dr. Berger

Dr. Boldt

Stumpf

Dr. Hans Jüttner

Paul Bresch



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

